



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 33

Freitag, 08. März 2024

Nummer 4

INHALT

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Felchta.....**1**

+++

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Felchta

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Felchta hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABL. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am **13.02.2024** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Felchta gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan für die Dauer des Nutzungsrechts	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne)	1.100,00
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres.....	0,00
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 14. Lebensjahres.....	0,00
1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1.1	Urnwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen).....	700,00
1.3.1.2	Urnwahlgrabstätte – friedhofsgepflegt	- entfällt -
1.3.2	Urnenreihengrabstätten	
1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	- entfällt -
1.3.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	- entfällt -
1.3.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer.....	930,00
	der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung - entfällt -	
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, jeweils ein Dreißigstel der Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und ein Zwanzigstel der Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.3.1.1 erhoben. Für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, wird für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der sich nach Satz 1 ergebenden Gebühr erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht).....	20,00
3.	Bestattungsgebühren	- entfallen -
3.1	Erdbestattungen	
3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	
3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	
3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	

3.2	Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	
3.3	Ausbettungen	
3.3.1	Ausbettung Sarg.....	200,00
3.3.2	Ausbettung Urne.....	150,00
4.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle Laut Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr.....	20,00
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang.....	30,00
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/Umbettung; pro Vorgang.....	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2023).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4
Übergangsregelungen**

§ 2 Ziffer 2 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen für das Nutzungsrecht auf Grundlage der Friedhofsgebührensatzung der evangelischen Kirchengemeinde Felchta für den Friedhof in Felchta vom 10.12.2012 für einen Zeitraum von 30 Jahren bei Erdgrabstätten und 20 Jahren bei Urnengrabstätten eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als einmaliger Betrag erhoben worden ist.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 13.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.12.2012. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Felchta, den 13.02.2024
Ort, den

gez. Kieser

D.S.

gez. Jacobi
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Mühlhausen, den 23.02.2024
Ort, den

D.S.

gez. Hofmann
Amtsleiter

2. Landratsamt Unstrut-Hainich

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Felchta vom 13.02.2024 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 29.02.2024
Ort, den

D.S.

D.S. (gemäß Genehmigungsbescheid vom 29.02.2024)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Felchta am 13.02.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Felchta wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.02.2024 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 29.02.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Felchta wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, den 07.03.2024
Ort, den

D.S.

gez. Hofmann
Amtsleiter